



Resolution 1975 (2011)

**verabschiedet auf der 6508. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. März 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1572 (2004), 1893 (2009), 1911 (2010), 1924 (2010), 1933 (2010), 1942 (2010), 1946 (2010), 1951 (2010), 1962 (2010), 1967 (2011) und 1968 (2011), und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1938 (2010) über die Situation in Liberia,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass er mit Nachdruck eine friedliche Beilegung der nach den Wahlen in Côte d'Ivoire herrschenden Krise wünscht und dass eine politische Gesamtlösung erforderlich ist, die die Demokratie und den Frieden wahrt und eine dauerhafte Aussöhnung unter den Ivoren fördert,

in Würdigung der konstruktiven Bemühungen, die die Hochrangige Gruppe der Afrikanischen Union zur Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire unternimmt, und der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) *erneut* seine Unterstützung für ihr Engagement zur Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire *bekundend*,

unter Begrüßung des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 265. Sitzung am 10. März 2011 in Addis Abeba auf Ebene der Staats- und Regierungschefs angenommenen Beschlusses, mit dem er alle seine früheren Beschlüsse zu der sich seit dem zweiten Durchgang der Präsidentschaftswahl am 28. November 2010 rasch verschärfenden Krise in Côte d'Ivoire, in denen er die Wahl Herrn Alassane Dramane Ouattaras zum Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire anerkannt hat, bekräftigt,

unter Begrüßung der politischen Initiativen und *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué und der Resolution betreffend Côte d'Ivoire, die vom Gremium der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 24. März 2011 angenommen wurden,



mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die jüngste Eskalation der Gewalt in Côte d'Ivoire und die Gefahr eines Rückfalls in einen Bürgerkrieg und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, äußerste Zurückhaltung zu üben, um einen derartigen Ausgang zu verhindern, und ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedliche Weise beizulegen,

unter unmissverständlicher Verurteilung aller provozierenden Maßnahmen und Erklärungen seitens jeder Partei, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt darstellen,

unter Verurteilung der in Côte d'Ivoire begangenen schweren Völkerrechtsverletzungen und -verstöße, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsvölkerrecht, *bekräftigend*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, Zivilpersonen zu schützen, *erneut erklärend*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und den schnellen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe und die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals zu erleichtern, und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter Begrüßung der Resolution A/HRC/RES/16/25 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011, namentlich des Beschlusses, eine unabhängige internationale Untersuchungskommission zu entsenden mit dem Auftrag, die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße seit der Präsidentschaftswahl vom 28. November 2010 in Côte d'Ivoire zu untersuchen,

betonend, dass die Verantwortlichen für diese schweren Verstöße und Verletzungen, einschließlich derjenigen, die von ihrer Kontrolle unterstehenden Kräften begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

bekräftigend, dass Côte d'Ivoire die Verantwortung dafür trägt, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, Behauptungen über Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts zu untersuchen und die für solche Taten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in der Erwägung, dass die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, die in Côte d'Ivoire gegenwärtig begangen werden, möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, nach dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 3 des Römischen Statuts über seine Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Situation in Côte d'Ivoire entscheiden kann,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle ivoirischen Parteien und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, den Willen des Volkes und die von der ECOWAS, der Afrikanischen Union und der übrigen internationalen Gemeinschaft anerkannte Wahl Alassane Dramane Ouattaras zum Präsidenten Côte d'Ivoires zu respektieren, *bekundet* seine Besorgnis über die jüngste Eskalation der Gewalt und *verlangt* ein sofortiges Ende der Gewalt gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kinder und Binnenvertriebene;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, die politische Gesamtlösung der Afrikanischen Union zu verfolgen, *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. März 2011, einen Hohen Beauftragten für die Umsetzung der politischen Gesamtlösung zu ernennen, und *fordert* alle Parteien *auf*, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;
3. *verurteilt* die Entscheidung Herrn Laurent Gbagbos, nicht die politische Gesamtlösung zu akzeptieren, die die von der Afrikanischen Union eingesetzte Hochrangige Gruppe vorgeschlagen hat, und *fordert* ihn *nachdrücklich auf*, sofort abzutreten;
4. *fordert* alle ivoirischen staatlichen Institutionen, namentlich die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires, *nachdrücklich auf*, sich der Autorität zu unterwerfen, die Präsident Alassane Dramane Ouattara vom ivoirischen Volk übertragen wurde, *verurteilt* die von den Verteidigungs- und Sicherheitskräften Côte d'Ivoires, von Milizen und Söldnern begangenen Angriffe, Drohungen, Obstruktionen und Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen, die dieses daran hindern, Zivilpersonen zu schützen, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu überwachen und ihre Untersuchung zu unterstützen, *betont*, dass die für derartige völkerrechtliche Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *fordert* alle Parteien, insbesondere die Anhänger und Kräfte Herrn Laurent Gbagbos, *auf*, mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Behinderung der UNOCI bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu beenden;
5. *bekräftigt erneut* seine nachdrückliche Verurteilung aller gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und ausländische Staatsangehörige, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, insbesondere des Verschwindenlassens, außergerichtlicher Tötungen, der Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt;
6. *erinnert* an die von ihm erteilte Ermächtigung und *betont* seine diesbezügliche volle Unterstützung der UNOCI, bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und *ersucht* den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten;
7. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren, damit sie ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;
8. *fordert* alle Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission *auf*, die der Menschenrechtsrat am 25. März 2011 eingesetzt hat, um die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße seit der Präsidentschaftswahl vom 28. November 2010 in Côte d'Ivoire zu untersuchen, und *ersucht* den Generalsekretär, den daraus hervorgehenden Bericht dem Sicherheitsrat und den anderen zuständigen internationalen Organen zu übermitteln;
9. *verurteilt* die Benutzung des Senders Radiodiffusion Télévision Ivoirienne (RTI) und anderer Medien zur Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt, auch gegenüber der UNOCI, sowie die Einschüchterungsmaßnahmen und Gewalt-

handlungen gegen Journalisten und *fordert* die Aufhebung aller Einschränkungen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung in Côte d'Ivoire;

10. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die aufgrund der Krise in Côte d'Ivoire steigende Zahl von Binnenvertriebenen und ivoirischen Flüchtlingen, insbesondere in Liberia, und *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, die sich um einen verbesserten Zugang der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu humanitärer Hilfe bemühen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *wiederholt* seine seit langem an Herrn Laurent Gbagbo gerichtete Forderung, die Belagerung des „Hôtel du Golf“ unverzüglich aufzuheben;

12. *beschließt*, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen zu verhängen, die die in Resolution 1572 (2004) und späteren Resolutionen genannten Kriterien erfüllen, namentlich gegen Personen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire behindern, die Tätigkeit der UNOCI und der anderen internationalen Akteure in Côte d'Ivoire behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, *beschließt* daher, dass die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen den mit den Ziffern 9 bis 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen unterliegen, und *bekräftigt* seine Absicht, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen gegen Medienakteure, die die maßgeblichen Sanktionskriterien erfüllen, namentlich indem sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Zielgerichtete Sanktionen

1. Laurent Gbagbo
Geburtsdatum: 31. Mai 1945
Geburtsort: Gagnoa (Côte d'Ivoire)
Ehemaliger Präsident Côte d'Ivoires: Behinderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, Verweigerung der Anerkennung des Ergebnisses der Präsidentschaftswahl.
2. Simone Gbagbo
Geburtsdatum: 20. Juni 1949
Geburtsort: Moossou, Grand-Bassam (Côte d'Ivoire)
Vorsitzende der Parlamentsfraktion der Ivorischen Volksfront (FPI): Behinderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt.
3. Désiré Tagro
Reisepass-Nummer: PD – AE 065FH08
Geburtsdatum: 27. Januar 1959
Geburtsort: Issia (Côte d'Ivoire)
Generalsekretär in der sogenannten „Präsidentschaft“ Herrn Gbagbos: Beteiligung an der unrechtmäßigen Regierung Herrn Gbagbos, Behinderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, Verweigerung der Anerkennung des Ergebnisses der Präsidentschaftswahl, Beteiligung an der gewaltsamen Niederschlagung von Volksbewegungen.
4. Pascal Affi N'Guessan
Reisepass-Nummer: PD – AE 09DD00013
Geburtsdatum: 1. Januar 1953
Geburtsort: Bouadriko (Côte d'Ivoire)
Vorsitzender der Ivorischen Volksfront (FPI): Behinderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, Aufstachelung zu Hass und Gewalt.
5. Alcide Djédjé
Geburtsdatum: 20. Oktober 1956
Geburtsort: Abidjan (Côte d'Ivoire)
Enger Berater Herrn Gbagbos: Beteiligung an der unrechtmäßigen Regierung Herrn Gbagbos, Behinderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt.